VERORDNUNG (EWG) Nr. 3536/87 DER KOMMISSION

vom 25. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2935/87 zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des Finanzausgleichs nach Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 (2), insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 des Rates vom 9. November 1987 über Sondermaßnahmen für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 bezieht in die Apfelsinensorten, die für eine Verarbeitungsbeihilfe in Frage kommen, die Sorte Shamouti ein, damit sie im Rahmen einer begrenzten Menge einer ihren Merkmalen besser entsprechenden Verwendung zugeführt werden kann. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 wurde, ebenfalls für eine begrenzte Menge, die Anwendung einer entsprechenden Regelung auf die Sorten Cadenera, Castellana und Macetera vorgesehen.

Die Merkmale der genannten Sorten entsprechen denen der Sorte Biondo Comune, für welche der Mindestpreis und Finanzausgleich mit der Verordnung (EWG) Nr. 2935/87 der Kommission (3) festgesetzt worden sind. Die genannte Verordnung sollte deshalb um die ausgeführten Sorten vervollständigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2935/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) werden nach der Sorte Biondo Comune folgende Bezeichnungen angefügt:

   „Shamouti, Cadenera, Castellana und Macetera".

2. In Artikel 2 Buchstabe a) werden nach der Sorte Biondo Comune folgende Bezeichnungen angefügt:

   „Shamouti, Cadenera, Castellana und Macetera".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S 21.
(2) ABl. Nr. L 323 vom 13. 11. 1987, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 278 vom 1. 10. 1987, S. 49.